

Gesetzentwurf

der **CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion**

**Thema: Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungs-
gesetzes**

Dresden, 17. Juni 2019



Unterzeichner: Christian Hartmann
Datum: 17.06.2019

Christian Hartmann MdL
CDU-Fraktion

Unterzeichner: i.A. Dagmar Neukirch
Ort: Dresden
Datum: 17.06.2019

Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

Vorblatt

A) Zielstellung

Ziel des Gesetzentwurfes ist die systemgerechte Anpassung der Feuerwehruzulage nach § 50 SächsBesG.

B) Wesentlicher Inhalt

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 wurde eine systematische Anpassung der Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage sowie der Justizvollzugsdienstzulage vorgenommen. Der bisherige Gleichlauf der Entwicklungen der Zulagenhöhe der Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage nach § 49 SächsBesG, der Feuerwehruzulage nach § 50 SächsBesG und der Justizvollzugsdienstzulage nach § 51 SächsBesG wird mit diesem Gesetzentwurf nachvollzogen. Deshalb soll die Feuerwehruzulage nach § 50 SächsBesG auf die Höhe der Zulagen nach den §§ 49 und 51 SächsBesG angepasst werden.

C) Alternativen

Keine.

D) Folgewirkungen und Kosten

Vgl. Kostenblatt.

E) Gleichstellungspolitische Relevanz

Eine gleichstellungspolitische Relevanz ist vorliegend nicht gegeben, da sowohl Beamtinnen und Beamte von dieser Änderung gleichermaßen betroffen sein werden.

F) Zuständigkeit

Haushalts- und Finanzausschuss

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen des Gesetzentwurfes - auf den Staatshaushalt - die mittelfristige Finanzplanung und - die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen -in T€-:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthal- ten	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthal- ten
2019	6	-		
2020	6	-		
2021	6	-		
2022	6	-		

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte -in T€-:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen
2019						
2020						
2021						
2022						

Über die Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte können keine detaillierten Aussagen getroffen werden.

III. Stellen

Für die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2019	2020	2021	2022
-	-	-	-

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2019	2020	2021	2022
-	-	-	-

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 7 wird in der Angabe zu § 50 die Angabe „63,69“ durch die Angabe „75,00“ und die Angabe „127,38“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.

Artikel 2

Folgeänderung

In Anhang 2 zu Artikel 2 Nummer 6 und Anhang 3 zu Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) wird jeweils in Anlage 7 in der Angabe zu § 50 die Angabe „63,69“ durch die Angabe „75,00“ und die Angabe „127,38“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

Mit den besoldungsrechtlichen Anpassungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 wurde zum 1. Januar 2019 das Zulagensystem für den Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienst nach § 49 SächsBesG und für den Justizvollzugsdienst nach § 51 SächsBesG umfassend angepasst. Mit diesem Gesetzentwurf wird diese Anpassung auch für die Beamten der Fachrichtung Feuerwehr nachgezeichnet, die eine Feuerwehrezulage nach § 50 SächsBesG erhalten. Mit diesem Hintergrund werden mit Artikel 1 ebenfalls zum 1. Januar 2019 die Beträge der Feuerwehrezulage nach § 50 SächsBesG von 63,69 Euro auf 75,00 Euro und von 127,38 Euro auf 150,00 Euro in Anlage 7 zum SächsBesG erhöht. Mit Artikel 2 werden notwendige Folgeänderungen in der zum 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Anlage 7 vorgenommen.